

Gulm

Deutsches Historisches Institut in Rom. Berlin NW7, den 3 Februar 1942

Der Direktor.

Nr. 3 17/42.

An die Preußische Generalstaatskasse Berlin

Berlin C 2.

Auszahlung
Auszahlungsanordnung

Neufestsetzung der an den beim Deutschen Historischen Institut in Rom beschäftigten Lohnangestellten Hermann Reiter vom 1. Januar 1942 ab.

Der auszuzahlende Betrag wird hiermit vom 1. Januar 1942 ab aus Anlaß der Einberufung zur Wehrmacht am 2. Dezember 1941 wie folgt festgesetzt:
Vergütung monatlich: 195,- RM
Kinderzuschlag für drei Kinder: 60,- RM

Zusammen: 255,- RM

Reiter befindet sich seit 2. Dezember 1941 ab bei der Wehrmacht. Nach Pr.Bes.Bl. 1939 Nr. 35 Seite 260- Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939 § 3 (2) c ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Der Genannte ist als Soldat bei der Fliegertruppe und bezieht ab 2. Dezember 1941 in Rom einen Wehrsold von 30,- RM monatlich. Er hat drei zuschlagsfähige Kinder. Es sind mithin 3 vom H. der Vergütung ohne Kinderzuschlag in Höhe von 195,- RM = 5,85 RM
von der Vergütung ~~XXXXXX~~ in Höhe von 255,- RM abzuse-
setzen; es bleiben mithin auszuzahlen: 249,15,- RM

Dieser Betrag ist vom 1. Januar 1942 ab am 15. jeden Monats der Deutschen Bank, Ausland 2, Berlin W 8, auf das für Reiter dort geführte Dienstbezügekonto mit dem ausdrücklichen Zusatz " Dienstbezüge des Lohnangestellten Hermann Reiter beim Deutschen Historischen Institut in Rom" nach Abzug der Lohnsteuer, des Kriegszuschlags und der ~~Miete~~- zu zahlenden Miete zu überweisen.

Die Preußische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen, vom 1. Januar 1942 ab laufend für das Rechnungsjahr 1941 an den Lohnangestellten Hermann Reiter beim Deutschen Historischen Institut in Rom

249,15 RM

in Buchstaben: Zweihundertundneunundvierzig Reichsmark 15 Rpf auszuzahlen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 Unterteil 2 a der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1941.

Berechnung der einzubehaltenden Beträge:

Vergütung monatlich:		249,15 RM
Lohnsteuer und Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle lfd. Nr. 69 Steuergruppe IV	3,90 RM	
Miete nach der Annahmeanordnung vom 11. März 1941 Nr. 90/41 :	20,-- RM	23,90 RM
		<u>225,25 RM</u>

Bleiben auszuzahlen:

in Buchstaben: Zweihundertundfünfundzwanzig Reichsmark 25 Rpf.
Die Auszahlungsanordnung vom 24. Oktober 1941 Nr. 395/41 wird hiermit vom 1. Januar 1942 ab aufgehoben.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und der Lohnangestellte Reiter haben hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Festgestellt:

[Signature]
Regierungsinspektor a.D.

- 1.) An das Dt.Hist.Institut in Rom
- 2.) Herrn Hermann Reiter beim Dt.Hist.Inst.

in Rom
Abschrift übersandt.

- 3.) Abschrift zu den Pers.Akten
Der Direktor.